

2. Kann sich jemand, der wegen Schädigung eines Minderjährigen in Anspruch genommen wird, auf mitwirkendes Verschulden der Mutter berufen, wenn diese nicht gesetzliche Vertreterin des Kindes ist?

BGB. §§ 254, 278, 1634.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1935 i. S. W. (M.) w. R. u. Gen. (Befl.). I 82/34.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der (allein noch beteiligte) Erstklägter ist Eigentümer eines Personendampfers, der häufig von Schulen bei Ausflügen auf Wasserstraßen benutzt wird. Am 3. Juli 1930 machte eine Bürgerschule mit dem Dampfer einen Ausflug. Die am 22. Juli 1920 geborene Klägerin nahm mit ihrer Mutter daran teil. Als das Schiff auf der Rückfahrt sich zum Zwecke des Durchschleusens in einer Schleuse befand, erlitt die Klägerin einen Unfall. Sie geriet mit der rechten Hand, die sie, auf einer Bank in der Kajüte stehend, zum Kajütenfenster hinausgestreckt hatte, zwischen Schiff und Schleusenmauer; die Hand wurde dabei derart gequetscht, daß sie abgenommen werden mußte.

Die Klägerin macht den Beklagten für den durch Verlust der Hand ihr entstandenen und noch entstehenden Schaden verantwortlich und begehrt die Feststellung seiner Verpflichtung zum Schadenersatz. Der Beklagte beruft sich u. a. auf mitwirkendes Verschulden der Mutter.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten für verpflichtet erklärt, der Klägerin den ihr durch den Unfall erwachsenen und noch entstehenden Schaden zu einem Viertel zu ersetzen; im übrigen hat es die Klagabweisung aufrechterhalten. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Das vom Berufungsgericht festgestellte mitwirkende Verschulden der Mutter der Klägerin bei Entstehung des Schadens ist innerhalb der vertraglichen Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten aus folgendem Gesichtspunkte von Bedeutung. Nach § 254 BGB. hängt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Nach § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB., der sich nach der in Schrifttum und Rechtsprechung herrschenden Ansicht auch auf den Abs. 1 bezieht, findet dabei die Vorschrift des § 278 BGB. entsprechende Anwendung. Bei dem im § 254 BGB. behandelten Verschulden des Beschädigten handelt es sich nicht um die Verletzung einer gegenüber einem anderen begründeten Rechtspflicht, vielmehr um ein Verschulden in eigener Angelegenheit, das sich in der Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt äußert, die nach Lage der Sache zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um Schaden zu vermeiden (RGK. z. BGB. § 254 Anm. 1 BGB. mit Nachweisen). Da sich der Beschädigte — in entsprechender Anwendung des § 278 BGB. — das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters anrechnen lassen muß, so muß er es sich auch zurechnen lassen, wenn der gesetzliche Vertreter bei Ausübung der eben erwähnten Pflichten, soweit sie ihm obliegen, etwas versehen hat. Daß der Vater als gesetzlicher

Vertreter die Angelegenheiten des Kindes, soweit dieses, etwa wegen jugendlichen Alters, nicht selbst dazu imstande ist, wahrnehmen, daß er insbesondere das Kind vor körperlichen Gefahren bewahren muß, folgt aus § 1631 BGB. Würde also der Vater statt der Mutter die Klägerin auf dem Dampferausflug begleitet haben, so würde diese es sich zurechnen lassen müssen, wenn er bei ihrer Beaufsichtigung etwas versehen hätte. Nichts anderes aber kann gelten, wenn, wie hier, die Mutter die Aufsicht über das Kind ausübt. Das entspricht dem natürlichen Rechtsgefühl, da es an jedem inneren Grunde fehlt, in solchen Fällen einen Unterschied zwischen dem Vater und der Mutter zu machen, und ist schon aus § 1634 BGB. herzuleiten. Will man das aber nicht annehmen, so gilt doch folgendes: Ganz allgemein versteht es sich als durchaus natürlich, weil im Wesen des Familienverhältnisses begründet, von selbst, daß der Vater für Fälle, in denen er selbst abwesend ist, die Mutter aber das Kind begleitet, seine Aufsichtspflicht auf sie überträgt und die Mutter die Ausübung übernimmt. Nicht nötig ist es, daß der Vater von jedem Fall und dessen Umständen weiß. Ein besonderer Ausnahmefall, in dem das Gewöhnliche nicht stattfände, müßte behauptet und bewiesen werden; hier ist das nicht geschehen. Begleitete die Mutter das Kind, so durfte also der Beklagte schon nach dem äußeren Anschein annehmen, das Kind werde von der Mutter beaufsichtigt. Das muß, wenn man den § 254 BGB. in seinem richtigen Sinne auffaßt, dazu führen, daß der Beklagte als Schädiger sich auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht seitens der Mutter im Sinne dieser Gesetzesbestimmung berufen kann.

Bei Nachprüfung der Frage, welchen Einfluß das Verhalten der Mutter auf die Erstattungspflicht des Erstbetroffenen hat, wird das Berufungsgericht auch grundsätzlich nachprüfen müssen, ob es dem Verschulden der Mutter nicht zuviel Bedeutung bei der Schadensverteilung zugemessen hat. Es scheint nicht genügend berücksichtigt worden zu sein, daß die Mutter — wie wenigstens zunächst angenommen werden muß — eine mit der Schifffahrt und ihren Gefahren nicht vertraute Person ist. Deshalb muß ertrogen werden, ob das Verschulden der mit den Verhältnissen vertrauten Schiffbesatzung nicht erheblich schwerer ins Gewicht fällt als dasjenige der Mutter . . .